



## **GESCHÄFTSORDNUNG Bowling** (Teil der Verwaltungsordnung)

### Mitglieder-Jahres-Haupt-Versammlung MJHV

#### Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung dieses obersten Organs der Sektion Bowling (auch SMV), ist in §3.1 der Verwltungsordnung festgelegt.

Die Versammlung ist öffentlich.

#### Einberufung:

Die §§3.3.1 mit 3.3.3 der Sektionsordnung regeln die Einberufungsmodalitäten.

#### Versammlungsleitung:

Die MJHV wird vom 1. Landesvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Ist keiner dieser Funktionäre anwesend, wählen die Delegierten aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter ( VL ) sorgt für einen geordneten Ablauf. Er übt alle Befugnisse, insbesondere das Hausrecht, aus. Teilnehmer oder Gäste, die sich ungebührlich oder störend benehmen, sind nach Ermahnung von der Versammlung auszuschließen.

#### Protokoll:

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Aus diesem Protokoll muss ersichtlich sein: Datum, Ort, Anfangszeit, Stimmrechte, behandelte Themen und ihre Reihenfolge, sowie Beschlüsse im Wortlaut.

Das Protokoll ist den stimmberechtigten Delegierten innerhalb von 2 Monaten zuzustellen. Einsprüche sind schriftlich, mit einer Frist von einem Monat nach Posteingang des Protokolls, an den Versammlungsleiter zu richten.

Erfolgen keine Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.

#### Eröffnung:

Die Versammlung wird durch den VL eröffnet. Er hat festzustellen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorliegende Tagesordnung mit Inhalt und Reihenfolge zu genehmigen. Über Einsprüche und Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

---

### Beschlussfähigkeit:

Die Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.  
Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### Redeordnung:

In der MJHV ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es der VL für erforderlich hält oder von der Versammlung beschlossen wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.  
Die Worterteilung in der Reihe der Meldungen erfolgt ausschließlich durch den VL. Dem Antragsteller oder Berichterstatter ist vor Beginn der Aussprache das Wort zu erteilen. Ebenso am Ende der Aussprache, also vor Beginn der Abstimmung, das Schlusswort.

Der VL kann zu jeder Zeit, außer der Reihe, das Wort ergreifen bzw. einem Teilnehmer die Möglichkeit geben, dem Redner Sachauskunft zu erteilen.

Eine Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.  
Ein Redner, der nicht zur Sache spricht, kann vom VL „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen werden.

Im Wiederholungsfall kann das Wort entzogen werden.

Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste stattzugeben. Ein Redner darf jedoch deshalb nicht unterbrochen werden.

Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig sein und dürfen nicht auf das behandelte Thema eingehen.

Die Rednerliste kann auf Antrag des VL oder eines Teilnehmers, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Bei Anträgen auf: „Schluss der Aussprache“ sind die Namen der Rednerliste, die noch nicht gesprochen haben, zu verlesen.

Ist die Rednerliste erschöpft und es folgen keine weiteren Wortmeldungen, so erklärt der VL die Debatte für beendet.

Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung möglich. Sie können auf Verlangen im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

### Anträge:

Anträge an die MJHV müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim 1. Landesvorsitzenden eingegangen sein. Sie gelten als

---

eingegangen, wenn der Absender durch Poststempel auf einem Einschreibeformular glaubhaft machen kann, dass die Sendung 10 Tage vorher aufgegeben wurde, auch wenn nach entsprechender Laufzeit kein Eingang vorliegt.

Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Änderungsanträge zuzulassen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sowie nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen. Diese werden nur mit einer 2/3 – Mehrheit zur

Beratung zugelassen. (Abstimmung wie unter Punkt: Beschlussfähigkeit)

Über die Dringlichkeit wird nach Begründung des Antragstellers und nachdem ein anderer Delegierter Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen, entschieden.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Sektionsordnung hinzielen, sind unzulässig.

#### Abstimmung:

Der VL hat Anträge, die die gleiche Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall bestimmt der VL die Reihenfolge.

Abänderungs-, Zusatz- und Unteranträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Wunsch nochmals zu verlesen.

Abstimmungen können schriftlich und geheim oder durch Handaufheben (Akklamation) erfolgen.

Erfolgt die Abstimmung geheim, erhält der Delegierte die entsprechende Anzahl Stimmzettel.

Stimmzettel mit Herkunftszeichen sind ungültig. Bei Akklamation erhält der Delegierte die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen, durch Vergleich der festgestellten Stimmrechte zu Beginn der Versammlung.

Der VL kann eine schriftliche oder geheime Abstimmung anordnen.

Er muss dies tun, wenn es von der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Einfache Mehrheit bedeutet, eine Stimme MEHR als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Der VL erklärt die Abstimmung für beendet und gibt das Ergebnis bekannt. Hat ein Delegierter Zweifel am Resultat der Abstimmung, so kann die Mehrheit der Delegierten die Wiederholung der offenen Abstimmung oder die erneute Zählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung verlangen.

Nach Eintritt in die Abstimmung ist eine Wortmeldung nicht mehr möglich.

#### Stimmrecht:

---

Die verantwortliche Prüfung der Stimmrechte obliegt dem VL.  
Das Stimmrecht in der MJHV (SMV) ist in § 3.4 der Verwaltungsordnung festgelegt.

Die Mehrfachstimmen eines Vereins können unter dessen anwesenden Mitgliedern aufgeteilt werden. Jedoch auch auf den Delegationsleiter des Vereins konzentriert bleiben. Die Entscheidung trifft der jeweilige Verein in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungs- und Stimmberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht des 1. Vereinsvorsitzenden nachzuweisen.

Wahlen:

Wählbar ist jedes erschienene Mitglied, sofern dessen Rechte nicht eingeschränkt sind.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich ihre Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme erklärt haben.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ernennt die Versammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die nachfolgenden Wahlen und die Versammlungsleitung. Die Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

Vor Beginn des Wahlgangs ist der Vorgeschlagene zu befragen, ob er kandidieren will.

Die Wahlen können auf Antrag schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Bei mehreren Kandidaten ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat beim ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erlangt, ist die Entscheidung durch eine Stichwahl herbeizuführen. An dieser Stichwahl nehmen die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erlangen konnten, teil. Haben mehrere Kandidaten die meisten Stimmen erhalten, nehmen diese am zweiten Wahlgang teil.

Hat ein Kandidat die meisten Stimmen und zwei oder mehr stimmgleich die zweit meisten Stimmen, nehmen diese an der Stichwahl teil.

Bei der Stichwahl gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen (relative Mehrheit) als gewählt.

Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit auf dem ersten Platz, so wird sie mit den stimmgleichen Kandidaten wiederholt.

Hat ein stimmberechtigter Delegierter Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann die Mehrheit der Stimmberechtigten die Wiederholung der offenen Abstimmung oder erneute Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung verlangen.

Vorstandssitzungen:

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands regelt §5 der Verwaltungsordnung.

---

Die Sitzungen werden vom 1. Landesvorsitzenden, entweder aus eigenem Entschluss oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, einberufen, wenn offensichtliche Anliegen dies rechtfertigen oder über die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes hinausgehen.

Die Sitzungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Sektion.

Die Einberufung kann in dringenden Fällen auch telefonisch erfolgen, wenn die Erreichbarkeit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gewährleistet ist. Nicht teilnehmende Vorstandsmitglieder sind schriftlich durch ein Protokoll der Sitzung über Inhalt, Thematik und Entscheidung zu informieren. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einer Pattsituation ergibt die Stimme des VL die entscheidende Mehrheit.

Inkrafttreten:

Die Sektionsordnung wurde am 30.05.2008 vom Vorstand der Sektion Bowling verabschiedet und tritt mit der Vorlage bei der Geschäftsstelle des LfV in Kraft.